Stadt Friesoythe

Bebauungsplan Nr. 143 III
„Nordöstliche Entlastungsstraße/Grüner Hof“

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge
nach dritter öffentlicher Auslegung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	20.12.2017
2.	Landkreis Cloppenburg	12.01.2018

Folgende Bürger haben sich geäußert:

---

1 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	**20.12.2017**
Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 III „Nordöstliche Entlastungsstraße/Grüner Hof in der Stadt Friesoythe. Das Plangebiet grenzt im Osten an die Landesstraße 832 (Niedersachsenring) und im Süden an die Stadtstraße „Grüner Hof. In Bezug zur L 832 liegt das Plangebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Vorgesehen ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA), eines Mischgebietes (MI) sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Polizei".	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die straßenbaulichen Belange wie Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG, Blendschutz, Emissionen (NÜ 1 - 4) und das Zu- und Abfahrtverbot sind in dem Bebauungsplanentwurf vom 25.08.2017 eingetragen und werden insoweit berücksichtigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Den Forderungen der Straßenbauverwaltung in Bezug auf die Lärmschutzwand und das Regenrückhaltebecken (RRB) innerhalb der 20 m Bauverbotszone wird nicht Folge geleistet. Die Anbauverbotszonen sind außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrten aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aber auch, um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch Anbau des Verkehrsweges zu erleichtern, gesetzlich verankert. Grundlage für Landesstraßen ist § 24 des NStrG. Unsere Forderungen bleiben wie folgt bestehen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es erfolgt derzeit eine Abstimmung zwischen der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie dem Landkreis Cloppenburg, zur Fragestellung wie Lärmschutzeinrichtungen innerhalb der Bauverbotszone rechtsicher umgesetzt werden können, statt. Das Ergebnis wird in die Planunterlagen übernommen werden.
• Einer Festsetzung der Lärmschutzwand entlang der L 832 innerhalb der 20 m Bauverbotszone kann gem. § 24 Abs. 1 NStrG nicht zugestimmt werden, jedoch wird der Stadt die Befreiung vom Verbot der Bebauung innerhalb der Bauverbotszone in Aussicht gestellt. Die Befreiung muss nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bei der NLStBV - Geschäftsbereich Lingen beantragt werden (siehe auch meine Stellungnahme vom 20.07.2017). Die zeichnerische Darstellung der Lärmschutzwand sowie die textliche Festsetzung 8 „Lärmschutzeinrichtung" sind demnach aus dem Bebauungsplan zu entfernen..	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es erfolgt derzeit eine Abstimmung zwischen der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie dem Landkreis Cloppenburg, zur Fragestellung wie Lärmschutzeinrichtungen innerhalb der Bauverbotszone rechtsicher umgesetzt werden können, statt. Das Ergebnis wird in die Planunterlagen übernommen werden.

• Einer Festsetzung des RRB im Norden des Plangebietes innerhalb der 20 m Bauverbotszone kann gem. § 24 Abs. 1 NStrG nicht zugestimmt werden, jedoch wird der Stadt die Befreiung vom Verbot der Bebauung innerhalb der Bauverbotszone in Aussicht gestellt. Die Befreiung muss nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bei der NLStBV - Geschäftsbereich Lingen beantragt werden (siehe auch meine Stellungnahme vom 20.07.2017). Die Zuwegung zur Unterhaltung des RRB erfolgt rückwärtig über die Planstraße.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
• Nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) müssen punktuelle Einzelhindernisse wie Bäume an Straßen des überörtlichen Verkehrs bei V zul. = 60 bis 70 km/h einen Abstand von mind. 4,50 m, bei V zul. = 80 bis 100 km/h einen Abstand von mind. 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straßen aufweisen. Bei Planungen auf Landesgrund bedarf es einer Zustimmung der NLStBV Geschäftsbereich Lingen. Dazu ist dieser rechtzeitig zu beteiligen.	Der Hinweis wird beachtet, es erfolgt eine rechtzeitige Beteiligung der NLStBV GB Lingen bei Planungen entlang der L 831.
• Die folgende textliche Festsetzung ist in dem Bebauungsplan zu ergänzen: Das Plangebiet ist entlang der L 832 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG).	Der Hinweis wird insofern beachtet, da die vorgesehene Lärmschutzwand „die Errichtung einer festen lückenlosen Einfriedigung“ in einem „dauerhaften Zustand“ beinhaltet. Die Textliche Festsetzung Nr. 8 wird entsprechend dem Textvorschlag ergänzt.
Eine Zustimmung der NLStBV GB Lingen kann erst nach entsprechender Anpassung des Bebauungsplanes erfolgen. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf den Abstimmungsprozess zwischen der Landesbehörde und dem Landkreis Cloppenburg verwiesen.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird beachtet.

2 Landkreis Cloppenburg	**12.01.2018**
Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:	
<u>Wasserwirtschaft</u> Zum Bauvorhaben sind an den hier vorliegenden Planungsstand angepasste wasserrechtliche Erlaubnisanträge bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Da sich grundlegende Dinge geändert haben reicht eine Ergänzung der alten Anträge nicht aus. Des Weiteren bittet meine Untere Wasserbehörde um Beachtung folgender Punkte: • Bei der Berechnung des Regenrückhaltebeckens ist die DWA A- 117 zu beachten. Bei der Dimensionierung des Stauvolumens muss mit einem Regen, der der Statistik nach 1 mal in 10 Jahren auftritt, gerechnet werden (fz-Wert 1,2). Das gesamte B-Plangebiet 143III ist in die Berechnung des Stauraumes einzubeziehen. • Zwingend zu befestigende Flächen sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig (Rasengittersteine etc.) zu gestalten. Durch die oberflächliche Versickerung wird ein größtmöglicher Grundwasser-abstand und somit Schutz erreicht. Insbesondere Zuwegungen und Parkplätze sollten unter Berücksichtigung der DWA-A 138 geplant werden. • In Bezug auf die Qualität des in die anschließenden Gewässer weiterzuleitenden Regenwassers muss ein Nachweis gemäß der DWA M 153 in dem wasserrechtlichen Antrag beigefügt werden. • Die weitere Vorflut über eine Verrohrung in den Graben an der Landesstraße muss in Bezug auf die spätere Unterhaltung vor einem Beschluss des vorliegenden B- Planes eindeutig geregelt werden. Die Zuständigkeiten sind vertraglich festzuhalten.	Der A**n**trag zur Oberflächenentwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt worden. Der Hinweis wird beachtet und im Rahmen des Entwässerungskonzeptes berücksichtigt. Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
<u>Allgemeiner Hinweis</u> Ich empfehle den Hinweis 74 auf Seite 16 der Begründung auch auf der Planzeichnung als Hinweis aufzunehmen.	Der Hinweis wird in die Planzeichnung übernommen.

Im Technologiepark Nr. 4
26129 Oldenburg
T 0441 / 998 493 - 10
info@lux-planung.de
www.lux-planung.de

lux planung

Oldenburg, den 24.01.2018

M. Lux